

STADT ESCHWEILER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 243 - WINDPARK HALDE NIERCHEN -

STAND: FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Sondergebiet für Windenergieanlagen (SO WEA)

Das Sondergebiet für Windenergieanlagen (SO WEA) dient der Unterbringung von Windenergieanlagen im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO.

Im Sondergebiet sind zulässig:

1. Drei Windenergieanlagen

Als ergänzende Nutzungen sind zulässig:

2. Landwirtschaftliche Nutzungen,
3. Zufahrten und Aufstellflächen,
4. Nebenanlagen für den durch die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verursachten Bedarf,
5. Richt- und Mobilfunkanlagen.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist der Turm inklusive der Fundamente der Windenergieanlagen zu errichten.

Die Baugrenzen dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überschritten werden.

Nebenanlagen für den durch die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verursachten Bedarf sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. BEDINGTE FESTSETZUNG (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan als zulässig festgesetzten Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen stillgelegt wurden.

Der Rückbau der bestehenden Anlagen muss parallel zur Errichtung der neuen Windenergieanlagen durchgeführt werden.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(gemäß § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

III. HINWEISE

1. ARTENSCHUTZ

Vögel

Die Baufeldfreimachung muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03 bis 30.09.) stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Landschaftsbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet. Eine mögliche Vermeidungsmaßnahme könnte z.B. ein regelmäßiges (14-tägiges) Grubbern der Flächen ab Ende Februar sein, um eine Besiedlung der Fläche bis zum Beginn der Baufeldfreimachung innerhalb der Vogelbrutzeit zu verhindern.

Fledermäuse

Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte vermieden werden. Hierdurch können Fledermäuse möglicherweise angezogen werden. Im Zuge von Inspektionsverhalten könnte es vorkommen, dass die Tiere von unten am Mast entlang hoch fliegen und somit einer gewissen Gefährdung ausgesetzt wären.